

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



gegründet am 23. Januar 1969

HAUSORDNUNG

in der Fassung vom 26. Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeine Bestimmungen	2
§2 Hausrecht	2
§3 Veranstaltungsleiter bzw. Verantwortlicher	3
§4 Benutzung der Küche, Getränke und Speisen	3
§5 Haftung	3
§6 Schlussbestimmungen	4

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Clubhaus ist Treffpunkt der Vereinsmitglieder und ihrer Gruppierungen. Begegnungen in diesen Räumen dienen der Bildung, der Information, dem musischen und geselligen Beisammensein und der Kontaktpflege aller Alters- und Gesellschaftsschichten des Vereins.
2. Darüber hinaus können die Räume für andere Veranstaltungen (Gästeveranstaltungen) zur Verfügung gestellt werden. Maßgebend dafür sind die vom Vorstand beschlossenen Richtlinien.
3. Jeder Besucher ist verpflichtet, in seinem Verhalten der Art und Zweckbestimmung des Hauses Rechnung zu tragen. Soweit mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, ist darauf zu achten, dass gegenseitige Störungen vermieden werden.
4. Die Besucher sind gehalten, Einrichtungen und Geräte des Clubhauses pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden. Für Beschädigungen haftet der Verursacher.
5. Bei Veranstaltungen jeglicher Art ist in und außerhalb des Clubhauses Lärm zu vermeiden und Rücksicht auf andere zu nehmen, dies besonders nach 22.00 Uhr.
6. Über die Benutzung der Räumlichkeiten bzw. die Zulassung von Gästeveranstaltungen entscheidet der Oberwirt/in, im Zweifelsfall der Vorstand.
7. Für die Veranstaltungen des Vereins und Gästegruppen wird ein Belegungsplan aufgestellt. Er enthält Tag und Zeit der Veranstaltung, Bezeichnung der Gruppe, Name des Verantwortlichen Leiters, Angaben der Räumlichkeit.
8. Im Außenbereich sind die vorgesehenen Parkplätze zu benutzen.
9. Auf dem Zugangsweg von den Parkplätzen zum Eingang des Vereinsgeländes ist das Abstellen von PKW und Motorrädern nicht erlaubt.
10. Die Hausordnung ist für jeden Besucher des Clubhauses verbindlich.

§2 Hausrecht

1. Der Vorstand hat die Verantwortung für das Clubhaus und übt das Hausrecht aus.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für Einzelpersonen oder Gruppen ein zeitlich begrenztes, in besonders schweren Fällen auch ein zeitlich unbegrenztes Hausverbot aussprechen.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§3 Veranstaltungsleiter bzw. Verantwortlicher

1. Für die Veranstaltung ist ein Veranstaltungsleiter als Verantwortlicher zu benennen, der bei der Veranstaltung anwesend sein muss. Der Veranstaltungsleiter muss volljährig sein.
2. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass die Räume und deren Einrichtungen schonend behandelt werden, nach dem Ende der Veranstaltung aufgeräumt, das Geschirr gespült, alle Geräte und die Beleuchtung ausgeschaltet, Fenster und Türen geschlossen sind und die Räume besenrein verlassen werden. Die Toiletten sind sauber zu verlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung oder bei der Veranstaltung verursachten Schäden werden anfallende Kosten in Rechnung gestellt.

§4 Benutzung der Küche, Getränke und Speisen

1. Die Erlaubnis der Küchenbenutzung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die sachgerechte Benutzung der Einrichtung sichergestellt ist. Dazu ist eine Einweisung durch den Oberwirt/in erforderlich.
2. Die Getränke können nach rechtzeitiger Absprache mit dem Oberwirt/in vom Verein bezogen werden.
3. Mitgebrachte Getränke. Leergut und Speisen müssen wieder vollständig mitgenommen werden.

§5 Haftung

1. Die Benutzung und der Besuch der Clubräume erfolgen auf eigene Gefahr.
2. Der Veranstalter stellt den Verein von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten.
3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



4. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt der Verein keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
5. Die Haftung des Vereines als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
6. Für Diebstahl bzw. Beschädigung von Garderobe oder sonstigen Gegenständen einschließlich abgestellter Fahrzeuge haftet der Verein nicht.
7. Der Veranstaltungsleiter ist für Beschädigungen, die während der von ihm geleiteten Veranstaltung angerichtet werden persönlich haftbar. Die persönliche Haftung des Verursachers bleibt davon unberührt.
8. Der Veranstaltungsleiter meldet Beschädigungen und Defekte umgehend beim Oberwirt/in.

§6 Schlussbestimmungen

1. Die Einholung von behördlichen und sonstigen Genehmigungen (z.B. Gema) ist Angelegenheit des Veranstalters.
2. Öffentliche Veranstaltungen enden spätestens mit der Sperrstunde.
3. Bei Jugendveranstaltungen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.